

Erklärung der Verteidigung in dem Wiederaufnahmeverfahren für Andreas Darsow

Gemeinsam mit Frau Anja Darsow habe ich am 11. Mai 2018 beim Landgericht Darmstadt für Andreas Darsow ein Wiederaufnahmegesuch eingereicht. Der Sache nach richtet sich dieses Gesuch gegen das Urteil der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Darmstadt.

Das Wiederaufnahmegesuch bemüht sich um den Nachweis, dass bei der Ermordung der Eheleute Toll und den Schüssen auf deren Tochter ein Schalldämpfer, und zwar bestehend aus einer am Lauf einer Pistole P38 befestigten und mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, nicht zum Einsatz kam.

Dieser Nachweis wird geführt mit Videoclips von Aufnahmen, die bei Beschusstests durch Mitarbeiter des BKA im Mai 2011 gefertigt wurden, aber offenkundig nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt sind. Hinzu kommen Videoaufnahmen von insgesamt zwölf Beschusstests (in Form von vier und acht Beschussreihen mit jeweils maximal 10 Schüssen), die im Auftrage der Verteidigung 2016 und 2017 ein Waffensachverständiger durchgeführt hat.

Die Videoaufnahmen von den in 2011 und 2016 durchgeführten Beschusstests zeigen eindringlich,

- dass bei jedem Schuss eine erhebliche Menge an Bauschaum, sowohl in kleinen Partikeln als auch in Form von größeren „Flocken“, aus dem in den Boden der PET-Flasche gestanzten Loch austreten,
- dass durch den erheblichen Druck der das Geschoss begleitenden Gase der Bauschaumkörper regelmäßig massiv zusammengedrückt und zerwirrt wird,
- die bei jedem Schuss sich vollziehende und in extremer Zeitlupendarstellung der Hochgeschwindigkeitskameras zu beobachtende massive Kompression des Bauschaumkörpers keinen Platz lässt für die im Urteil des Landgerichts Darmstadt aufgestellte Behauptung, *„durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse (entwickle sich) ein immer größer werdender Schusskanal“* (S. 124 der Urteilsgründe).

Die Videoaufnahmen von den in 2017 durchgeführten Beschusstests zeigen außerdem eindringlich,

- dass bei nahezu jedem der Schüsse (aufgrund der gewaltigen Bewegungsenergie eines 9-mm-Geschosses) Plastikteile aus dem Boden der PET-Flasche herausgerissen werden.

Die Erkenntnisse aus den Beschusstests ließen, sollte bei der Mordtat vom 17. April 2009 tatsächlich ein aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigter Schalldämpfer benutzt worden sein, ein gänzlich anderes Spurenbild erwarten, als es in dem Urteil des Landgerichts Darmstadt geschildert wird: *„Je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei, (seien) zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden“* (S. 112 der Urteilsgründe). Bei der Benutzung eines Schalldämpfers, der aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche zusammengebaut wurde, treten jedoch bei jedem Schuss aus dem in den Boden der PET-Flasche mittig eingestanzten Loch viele – größere und kleinere – Bauschaumpartikel aus. Mit der Zahl der Schüsse steigt der Ausstoß. Die Zuordnung jenes Spurenbildes zur Benutzung eines solchen Schalldämpfers lässt sich für das Landgericht nur deshalb *„mit dem Tatortbefund zwanglos in Einklang bringen“* (S. 119 der Urteilsgründe), weil es die These vertritt, *„durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse (bilde sich) ein immer größer werdender Schusskanal“* (S. 124 der Urteilsgründe) bzw. *„am Anfang (würden) mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten ..., weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei“* (S. 114 der Urteilsgründe). Die Videoaufnahmen, die eine mit jedem Schuss aufgrund des Gasdrucks eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers zeigen, machen deutlich, dass es diesen mit jedem Schuss angeblich immer größer werdenden Schusskanal nicht gegeben haben wird. Das ist ein zentraler Irrtum des Landgerichts.

Das Ergebnis der in 2017 durchgeführten Beschusstests, es sei regelmäßig bei der Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer ein Ausstoß von Plastiksplittern zu erwarten, die von dem Geschoss aus dem Boden der PET-Flasche mitgerissen werden, steht ebenfalls im Gegensatz zu der Annahme, bei der Tatausführung sei ein solcher Schalldämpfer benutzt worden. Der Täter hat auf seine Opfer 10 Schüsse abgegeben. Im „gesamten Tatortbereich“ wurde „kein Plastik o.ä. gefunden“ (S. 124 der Urteilsgründe). Das **beweist** unmittelbar, dass ein derartiger Schalldämpfer bei der Ermordung der Eheleute Toll und den Schüssen auf ihre Tochter nicht zum Einsatz kam.

Damit ist die Beweisführung des Landgerichts Darmstadt in seinem Urteil vom 19. Juli 2011 grundlegend erschüttert. Der Angeklagte wird in einem neuen Verfahren freizusprechen sein.

Das Wiederaufnahmegesuch wird über die Staatsanwaltschaft an das für die Entscheidung zuständige Landgericht Kassel weitergeleitet werden. Sobald die Akte in Kassel angelangt ist, werde ich gemäß § 360 Abs. 2 StPO beantragen, die Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Darmstadt zu unterbrechen.

Hamburg, am 13. Mai 2018

Rechtanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate